

## ***Weisungen betreffend die Stellung der emeritierten Professorinnen und Professoren der Universität Bern***

---

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG) und Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe c des Statuts über die Universität vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt),

*beschliesst:*

### **Grundsatz**

**Art. 1** Emeritierte ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren werden auf das Datum ihres Rücktritts hin von sämtlichen Rechten und Pflichten bezüglich Forschung, Lehre und Administration entbunden.

### **Benützen der universitären Infrastruktur**

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Fakultätsleitungen können emeritierten Professorinnen und Professoren ausnahmsweise das Benützen von Büroräumen, Labors und anderen Einrichtungen der Universität gegen Entgelt bewilligen, sofern die Verhältnisse dies gestatten und sofern die Institutsleitung ausdrücklich zustimmt.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsdirektion legt den Tarif fest. Die Institutsleitung sorgt für eine korrekte Fakturierung.

<sup>3</sup> Die Erträge gehen an die Betriebskredite der Institutionen.

### **Prüfungsrecht**

**Art. 3** Die Fakultäten und die anderen, diesen entsprechenden Organisationseinheiten können das Prüfungsrecht der Emeritierten mit Bezug auf Studierende, die sie massgeblich (mit)betreut haben, um maximal ein Jahr verlängern.

### **Dissertationen und Habilitationen**

**Art. 4** <sup>1</sup> Emeritierte Professorinnen und Professoren können Dissertationen und Habilitationen, die bereits vor der Emeritierung begonnen wurden, noch während fünf Jahren ab ihrem Austritt betreuen.

<sup>2</sup> Die Fakultätsleitungen können emeritierte Professorinnen und Professoren als Gutachterinnen bzw. Gutachter für Promotions- und Habilitationsverfahren hinzuziehen.

<sup>3</sup> Betreuungs- und Gutachtertätigkeiten erfolgen freiwillig; die emeritierten Professorinnen und Professoren sind dazu nicht verpflichtet.

### **Venia docendi**

**Art. 5** Die emeritierten Professorinnen und Professoren haben das Recht, ihre venia docendi weiterhin unentgeltlich auszuüben.

### **Lehraufträge**

**Art. 6** Die Fakultäten können für emeritierte Professorinnen und Professoren in begründeten Ausnahmefällen Lehraufträge beantragen.

### **Drittmittelkredite**

**Art. 7** <sup>1</sup> Drittmittelkredite sind ausschliesslich durch Angestellte der Universität zu verwalten. Die Professorinnen und Professoren klären vor der Emeritierung die Übergabe der Kredite an Angestellte der Universität mit der Geldgeberschaft und regeln die Verantwortlichkeiten (z.B. Haftung).

<sup>2</sup> Kredite für Nationalfondsprojekte dürfen maximal ein Jahr lang über die Emeritierung hinaus weiter verwaltet werden.

### **Verbindung zur Universität**

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gesamtuniversität, die Fakultäten und die anderen Einheiten sorgen auf geeignete Art und Weise dafür, dass sie die Verbindung zu den emeritierten Professorinnen und Professoren aufrecht erhalten können.

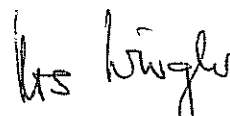
<sup>2</sup> Die emeritierten Professorinnen und Professoren können auf Wunsch ihre universitären E-Mail-Adressen behalten. Eine allfällige Beteiligung an den Kosten bleibt vorbehalten.

### **Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts**

**Art. 9** Diese Weisung tritt per sofort in Kraft. Sie ersetzt die Weisung betreffend die Stellung der emeritierten Professorinnen und Professoren der Universität Bern vom 22. März 2005.

Bern, 20. September 2007

Namens der Universitätsleitung:



Prof. Dr. U. Würzler, Rektor